



<p>17.06. - 21.06.2024 - 25. KW, Stand: 13.06.2024 –</p>	<p style="text-align: center;">Terminvorschau für die Presse - Öffentliche Sitzungen des Schöff- und Jugendschöffengerichts -</p>
<p>17.06.2024 10.30 Uhr Saal Z 16 gegen K. wegen gewerbsmäßiger Untreue in 23 Fällen</p> <p>19.06.2024 13.30 Uhr Saal Z 16 gegen S. wegen schweren Raubes, gewerbsmäßigen Diebstahls in 5 Fällen, (gemeinschaftlichen) Diebstahls in 2 Fällen, Unterschlagung,</p>	<p>Schöffengericht Vorsitzender: Richter Kienle</p> <p>Gewerbsmäßige Untreue in 23 Fällen?</p> <p>Der Angeklagten K. wird vorgeworfen, im Zeitraum vom 22.02.2021 bis 19.05.2022 als Vorstandsvorsitzende des Kreisverbandes einer Partei sowie als Kassenführerin eines eingetragenen Vereins in 23 Fällen Gelder von deren Konten bzw. dem Treuhandkonto des Kreisverbandes auf ihr eigenes Privatkonto überwiesen zu haben, um es für eigene Zwecke zu nutzen. Die erlangten Gelder in Höhe von insgesamt 32.936 Euro soll sie für den Einsatz bei Online-Glücksspielen genutzt haben. In 3 Fällen habe sie direkt an den Online-Glücksspielanbieter in den Niederlanden überwiesen, ansonsten seien die Gelder unmittelbar nach Eingang auf dem Privatkonto an die Glücksspielanbieter weitergeleitet worden. Dabei sei die Angeklagte nicht in der Lage gewesen, die Fehlbeträge jederzeit zurückzuüberweisen.</p> <p>Zu dem Termin sind neben den üblichen Beteiligten 3 Zeugen geladen.</p> <p>Schöffengericht Vorsitzender: Richter Kienle</p> <p>Schwerer Raub, gewerbsmäßiger Diebstahl in 5 Fällen, (gemeinschaftlicher) Diebstahl in 2 Fällen, Urkundenunterdrückung in 2 Fällen?</p> <p>I.</p> <p>Der Angeklagte S. soll am 16.04.2021 in einem Lebensmittelmarkt in Lingen eine Flasche Wodka und ein Play Station 4 Spiel unter seine Jacke oder seinen Pullover gesteckt und damit den Kassensbereich passiert haben, ohne diese Gegenstände zu bezahlen. Als ihn vor dem Ausgang der Ladendetektiv D. angesprochen habe, habe S. den Tatvorwurf bestritten. Nachdem S. auf Aufforderung zunächst seine Tasche geöffnet habe, habe er dem Detektiv D. plötzlich kraftvoll an den Oberarm gefasst und versucht, sich an</p>

**Urkundenunterdrückung
in 2 Fällen**

diesem vorbeizudrängeln und den Markt mit der Ware zu verlassen. Als D. ihn in den Polizeigriff genommen habe, habe sich der S. massiv gewehrt und versucht, sich durch körperliche Krafteinwirkung loszureißen. Erst als dem Detektiv D. ein Kunde zu Hilfe gekommen sei, sei es gelungen, S. zu fixieren und ihm die Ware abzunehmen. Während des gesamten Tatgeschehens habe S. ein Taschenmesser mit einer Klingenlänge von 8 cm griffbereit in seiner Jackentasche mit sich geführt.

II.

Im Zeitraum 04.02.2022 bis 06.02.2022 soll der Angeklagte S. in drei Fällen in Lingen aus jeweils unverschlossen abgestellten Fahrzeugen Dinge entwendet haben (Rucksack, Geldbörse, Papiere, Kunden- und Mitgliedskarten). Dem S. sei es bei Begehung der Taten darum gegangen, seine Drogensucht auf Dauer zu finanzieren. Er habe sich so eine nicht unerhebliche Einnahmequelle verschaffen wollen.

III.

Im Zeitraum 01.04.2023 bis 25.05.2023 soll der Angeklagte S. in zwei Fällen in Lingen aus jeweils unverschlossen abgestellten Fahrzeugen Dinge entwendet haben (u.a. Sparbücher, Bekleidung, Bargeld, Kalender, Tasche). Dem S. sei es bei Begehung der Taten darum gegangen, seine Drogensucht auf Dauer zu finanzieren. Er habe sich so eine nicht unerhebliche Einnahmequelle verschaffen wollen.

IV.

Am 08.09.2022 sollen der Angeklagte S. und der Angeklagte K. in einem Lebensmittelmarkt in Lingen – entsprechend einem gemeinsamen Tatplan und arbeitsteilig – drei Packungen Nescafe Gold entwendet haben, um diese für sich zu behalten. Zur Mitnahme der Beute sei es nicht gekommen, da Mitarbeiter die Tat entdeckt hätten.

V.

In dem Zeitraum 21.10.2022 bis 24.10.2022 soll der Zeuge B. auf dem Stellplatz eines Containerdienstes in Lingen sein schwarzes Portemonnaie mit 80 Euro Bargeld, einer Bankkarte und einer Versichertenkarte verloren haben. Der Angeklagte S. habe das Portemonnaie samt Inhalt an sich genommen, um es für sich zu behalten.

Am 24.10.2022 habe er unter Vorlage der obigen Bankkarte Waren im Wert von 24 Euro bei einem Kiosk in Lingen sowie Waren im Wert von 22,80 Euro in einem Lebensmittelmarkt in Lingen gekauft.

	<p>Hierbei habe S. jeweils die Funktion des NFC-Chips der Bankkarte genutzt. Diese ermögliche es, Zahlungen im Wert von bis zu 50 Euro ohne Eingabe einer PIN zu tätigen. Bei jeder Zahlung speichere der Chip der Karte die Anzahl und die Höhe der Abhebung vor dem Hintergrund des Verfügungsrahmens. Sofern dieser nicht erreicht sei, autorisiere die kartenausstellende Bank weitere Zahlungsvorgänge, ohne eine weitere PIN-Abfrage anzufordern. Indem der Angeklagte die Bankkarte des Zeugen B. genutzt habe, habe er die gespeicherten Daten zu den bisherigen Zahlungsvorgängen überschreiben bzw. verändern lassen, obwohl er dazu nicht berechtigt gewesen sei. Dem Angeklagten S. sei dabei bewusst gewesen, dass Folge seiner Taten sei, dass der Zeuge B. dadurch einen Nachteil erleide und mit der Karte keinen Beweis mehr über getätigte Zahlungen führen könne.</p> <p>VI.</p> <p>Am 10.12.2022 soll der Angeklagte S. in einem Lebensmittelmarkt in Lingen Waren im Wert von 73,94 Euro eingesteckt haben, um sie mitzunehmen, ohne sie zu bezahlen.</p> <p>Zu dem Termin sind neben den üblichen Beteiligten 2 Zeugen und ein Sachverständiger geladen.</p>
--	--

Hauptverhandlungstermine müssen manchmal kurzfristig aufgehoben oder verschoben werden müssen. Wenn Sie an dem Termin teilnehmen möchten, empfiehlt sich daher eine Nachfrage in der zuständigen Geschäftsstelle:
Jugendschöffengericht: 0591 8049 314
Schöffengericht: 0591 8049 314.

Kontakt:
Ri`inAG Dr. Bettina Mannhart
Telefon: 0591-8049-201
Telefax: 0591-8049-444
E-Mail: Bettina.Mannhart@justiz.niedersachsen.de